

Verein **Naturnetz Fraubrunnen**

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Naturnetz Fraubrunnen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fraubrunnen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann sich als Kollektivmitglied zielverwandten Institutionen anschliessen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein **Naturnetz Fraubrunnen** bildet ein Netzwerk von Menschen, denen eine intakte Natur in der Gemeinde Fraubrunnen und darüber hinaus für die heutigen und zukünftigen Generationen ein Anliegen ist. Er vereint Menschen, die gemeinsam Aktivitäten zur Förderung der Biodiversität und zum wertschätzenden Umgang mit Natur-Ressourcen umsetzen wollen. Sie setzen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten, ihre Ideen und ihr Netzwerk, ihre Tatkraft und ihre Zeit dafür ein und lernen voneinander und miteinander. Die Tätigkeiten dieser Menschen wirken über den Verein hinaus und regen weitere Teile der Bevölkerung zur Nachahmung und zum Mitmachen an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die einen Bezug zur Gemeinde Fraubrunnen aufweisen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind schriftlich (auch per Email oder Web-Formular) an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Jahresende hin mit Meldung an den Vorstand möglich.

Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen oder seinem Zweck zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann an der Mitgliederversammlung Rekurs eingereicht werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und vorzugsweise im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig

Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Eine Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er entwickelt die Strategie des Vereins und setzt diese um. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszwecks, für die Zielsetzung und Kontrolle, für die Organisation der Aufgaben, für die Beschaffung und Verwendung der Mittel und für die Erstellung des Berichts inklusive der Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel mögliche und angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich mehrmals im Jahr. In der Regel werden die Vorstandssitzungen mit den regelmässig stattfindenden Treffen von Mitgliedern kombiniert.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Web-Formular) zulässig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Rechnungsrevisor/in und eine Stellvertretung, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Bei allfälligen Schulden haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und dessen organisatorischer Abwicklung notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Namen und Wohnorte der Vorstandsmitglieder werden auch auf der Webseite veröffentlicht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Fraubrunnen, 16. Januar 2024

Co-Präsident
Markus Wey

Protokollführer
Peter Benninger